

BAUORDNUNGSAMT

Stadthaus 3, Albersloher Weg 33

Auskunft erteilt: Herr Wendler Zimmer.

Telefon: 0251/492 - 6356 0251/492 - 7756 Telefax:

E-Mail:

Wendler@stadt-muenster.de

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Fr: 08.00 - 12.00 15.00 -- 18.00 Do:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Mein Zeichen (Bitte angeben): 63/Wendler - 06241/2010 Monster, 19.10.2010

Grundstück: Hoher Heckenweg 81,83

Gemarkung: Münster, Flur: 122, Flurstück: 392

Erweiterung: Mehrfamilienhaus (Ausbau Spitzboden)

Befreiung (§ 31 BauGB)

Sehr geehrter Herr

ich erteile Ihnen folgende Befreiung von der Festsetzung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 149, rechtsverbindlich seit dem 23.02.72, wonach das Maß der baufichen Nutzung u. a. durch eine Geschossflächenzahl definiert wird:

Die maximal zulässige GFZ von 0.8 wird bei dem Ausbau "Hoher Heckenweg 81' um 0.113 - bei dem Ausbau ,Hoher Heckenweg 83' um 0.659 überschritten.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Bitte begleichen Sie den beigefügten Gebührenbescheid.

Ihre Rechte:

Gegen meine Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden (§ 6 Abs. 1 AG VwGO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 Bürokratieabbaugesetz II). Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.